

Prüfungswesen

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Sachbearbeiterin:
Dr. KIRCHMAYER
Tel. 531 20-4241

GZ 68 157/1-15/89

Präsidium des Nationalrates

1010 W I E N

Gesetzentwurf	
Zl.	10 -GE/1989
Datum	16. 2. 1989
Verteilt	17. 9. 89 k

Betreff:
Hochschul-Taxengesetz;
Novellierung

A. Winer

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 in der geltenden Fassung geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

10. April 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zu dem ausgesendeten Entwurf angenommen werden.

Im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, darf ersucht werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Wien, 10. Februar 1989

Der Bundesminister:

Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.

Obmann

V o r b l a t t

Problem:

Fehlende Angleichung des Bundesgesetzes über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) an die mit BGBl.Nr. 2/1989 in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz eingefügte Regelung des § 13 b, mit dem die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten geschaffen wurde. Für diese Ergänzungsstudien sollen auch Hochschultaxen eingehoben werden.

Ziel:

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einhebung von Hochschultaxen für Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten.

Kosten:

Keine. Vielmehr sind Einnahmen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu erwarten, die unter besonderer Bedacht- nahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden sind.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung sieht dieselbe Studiengebühr für Ergänzungsstudien für In- und Ausländer vor und widerspricht daher nicht dem Diskriminierungsverbot.

Die Konformität mit dem EG-Recht ist somit gegeben.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Die Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes resultiert aus der Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit BGBl. Nr. 2/1989, wodurch ein § 13 b "Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten" in das AHStG eingefügt wurde.

Gemäß § 13 b Abs. 4 ist in der Studienordnung unter anderem die Höhe der allenfalls auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bezahlenden Hochschultaxen zu bestimmen. Diese "besondere gesetzliche Vorschrift" soll nunmehr durch die Novelle zum Hochschul-Taxengesetz geschaffen werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage des Gesetzes bildet Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer TeilZu Ziffer 1:

Die Studiengebühr für Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten ist nicht an die Ausländereigenschaft gekoppelt und soll daher gleichermaßen von in- und ausländischen Absolventen ausländischer Universitäten eingehoben werden.

Da die Einhebung einer Studiengebühr für ein Ergänzungsstudium und die zusätzliche Einhebung eines Studienbeitrages für Ausländer zu einer übermäßigen Belastung ausländischer Studierender führen würde, entfällt im Fall der Absolvierung eines Ergänzungsstudiums die Einhebung des in § 10 vorgesehenen Studienbeitrages für Ausländer.

Die in Abs. 2 vorgesehene Zweckwidmung der Studiengebühr für Ergänzungsstudien entspricht der Regelung hinsichtlich der Zweckwidmung des Studienbeitrages für Ausländer in § 10 Abs. 5.

- 2 -

Im Sinn einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit soll eine auf Gegenseitigkeit beruhende Befreiung oder Ermäßigung der Studiengebühren ermöglicht werden. Dazu ist notwendig, daß entweder ein gegenseitiger Erlaß oder eine gegenseitige Ermäßigung der Studiengebühren zwischen zwei Staaten oder einer ausländischen Universität bzw. Hochschule und einer inländischen Universität bzw. Hochschule stattfindet, an der das Ergänzungsstudium eingerichtet ist, das der Studierende absolvieren will. Ein gegenseitiger Erlaß oder eine gegenseitige Ermäßigung der Studiengebühren auf Universitätsebene kann aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 65 ff B-VG) nicht durch völkerrechtlichen Vertrag geregelt werden, sondern kann nur auf einem formlosen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Universitäten beruhen.

§ 11 b. regelt das Verfahren über die Ermäßigung der Studiengebühr bzw. die Befreiung von der Studiengebühr und ist sinngemäß § 11 Abs. 2 bis 7 nachgebildet. Die Entscheidung obliegt dem Rektor im übertragenen Wirkungsbereich. Das Vorliegen gegenseitig wirksamer Regelungen über die Ermäßigung der Studiengebühr bzw. die Befreiung von der Studiengebühr ist vom Rektor zu prüfen und nicht vom Studierenden nachzuweisen.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen,
Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste
in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972)
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunst-
hochschulen und der Akademie der bildenden Künste zu entrichtenden
Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), BGBl.Nr. 76 in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 272/1985 und 655/1987, wird wie folgt ge-
ändert:

Nach § 11 werden folgende § 11 a und § 11 b eingefügt:

Studiengebühr für Ergänzungsstudien gemäß § 13b AHStG

§ 11 a. (1) Absolventen ausländischer Universitäten, die ein
Ergänzungsstudium gemäß § 13b des Allgemeinen Hochschul-Studienge-
setzes (AHStG) betreiben, haben zu Beginn des Semesters anlässlich
der Inskription eine Studiengebühr zu entrichten, deren Höhe in der
jeweiligen Studienordnung festgelegt wird. Für Ausländer entfällt in
diesem Fall die Entrichtung des in § 10 vorgesehenen Studienbei-
trages.

(2) Die Studiengebühren verbleiben an den Universitäten bzw.
Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer
Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.

(3) Im Falle der Gegenseitigkeit ist die Studiengebühr zu erlassen oder entsprechend zu ermäßigen.

§ 11 b. (1) Über den Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß der Studiengebühr entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(2) Dem Antrag ist der Nachweis des ausländischen Studienabschlusses beizufügen.

(3) Der Antrag sowie die Nachweise sind mittels der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitzustellenden Formblätter zu erbringen.

(4) Die Entscheidung des Rektors ist in das Studienbuch einzutragen.

(5) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(6) Der Studierende hat die volle Studiengebühr zu entrichten, sofern er die Ermäßigung oder den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige und unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat. Diese Feststellung hat durch den Rektor bescheidmäßig zu erfolgen.

A R T I K E L I I

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1989 in Kraft.

A R T I K E L I I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.